

Für das Reparatur-/Serviceverhältnis zwischen dem Besteller/Kunden und der BAUER Maschinen GmbH (im Folgenden BMA genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Widersprechende AGBs

Nachfolgende AGBs gelten für die Erbringung von Reparatur- und Serviceleistungen von BMA nach Maßgabe des zwischen der BMA und dem Besteller geschlossenen Vertrages.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden, auch wenn sie von diesem zeitlich später verwendet werden, ohne schriftliche Zustimmung von BMA nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie den vorliegenden Reparaturbedingungen nicht widersprechen.

Einander widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen berühren die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages nicht. Bei widersprechenden Bedingungen gilt die gesetzliche Regelung.

§ 2 Willenserklärung von Hilfspersonen

Hilfspersonen von BMA, wie z. B. Monteure und Gerätefahrer, sind nicht bevollmächtigt, verbindliche Willenserklärungen für und gegen BMA abzugeben.

Zum Inkasso sind sie nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht befugt.

§ 3 Kostenangaben, Kostenvoranschlag

1. Kostenangaben, die vor Durchführung der Reparatur- und/oder Servicearbeiten von BMA genannt werden, sind unverbindlich.

Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder sind zusätzliche Arbeiten notwendig - etwa durch die Einschaltung eines Servicepartners/Subunternehmers von BMA - so ist das Einverständnis des Bestellers einzuholen, wenn die angegebenen Gesamtkosten um mehr als 15 % überschritten werden.

2. Wird vor der Ausführung des Auftrags ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Besteller ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird und der Auftrag binnen 4 Wochen nach Erteilung des Kostenvoranschlags vom Besteller erteilt wird. Leistungen zur Abgabe eines Kostenvoranschlags werden nach Vereinbarung gegenüber dem Besteller abgerechnet. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen werden dem Besteller nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

§ 4 Preis und Zahlung

1. Bei Abschluss eines Reparatur- bzw. Serviceauftrages wird eine Anzahlung in Höhe von 30 % der Auftragssumme, ausgehend vom Kostenvoranschlag, fällig. Weitere 60 % der Auftragssumme, ausgehend vom Kostenvoranschlag, werden bei Abnahme zur Zahlung fällig. Die restliche Vergütung wird bei Abholung zur Zahlung fällig. Zahlungen sind unmittelbar nach Rechnungserhalt rein netto ohne Skonto zu leisten. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Bestellers berechnet.

2. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers ist nur statthaft, wenn diese Gegenansprüche unstrittig

oder rechtskräftig festgestellt sind und sein Gegenanspruch im Falle der Zurückbehaltung auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass BMA als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Nebenkosten

1. Sämtliche anfallende Nebenkosten, wie z. B. Hotel-, Fahrt-, Taxi- und Flugkosten, sind vom Besteller zu tragen.

2. Die Verrechnung für Auslösung, Übernachtung und Reisekosten erfolgt nach Aufwand und -soweit möglich - auf Nachweis.

§ 6 Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Bestellers bei der Reparatur außerhalb des Werkes von BMA

1. Der Besteller hat auf Verlangen das Reparatur- bzw. Servicepersonal bei der Durchführung der Reparatur auf seine Kosten zu unterstützen.

2. Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparaturplatz notwendigen speziellen Maßnahmen gemäß HSE-Standard der BAUER-Gruppe (http://www.bauer.de/bauer_group/bauer_group/hse/) zu treffen. Er hat auch den Reparaturleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Reparatur- bzw. Servicepersonal von Bedeutung sind. Der Besteller benachrichtigt BMA von Verstößen des Reparatur- bzw. Servicepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er den Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit dem Reparaturleiter den Zutritt zur Reparaturstelle verweigern. Der Besteller hat BMA in jedem Fall vorab über den Einsatz und die Verwendung des Auftragsgegenstandes sowie etwaige draus resultierende Verunreinigungen mit schädlichen Stoffen oder Giftstoffen zu informieren.

3. Der Besteller ist auf Verlangen auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

- Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für den Auftrag erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Reparaturleiters zu befolgen. BMA übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung.
- Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Bauteile.
- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und Scherenwerkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.
- Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges des Reparaturpersonals.
- Schutz der Reparaturstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art. Reinigung der Reparaturstelle.
- Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Be-

leuchtung, Waschgelegenheit, sanitäre Einrichtung) und erster Hilfe für das Reparatur- bzw. Servicepersonal.

- h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Auftragsgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
 - i) Eventuell anfallende Entsorgungskosten sind vom Besteller zu tragen.
4. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass der Auftrag unverzüglich nach Ankunft des Reparatur- bzw. Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann.
 5. Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist BMA berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von BMA unberührt.

§ 7 Mitwirkung und Transport und Versicherung bei Reparatur im Werk von BMA

1. Der Besteller hat BMA vorab über den Einsatz und die Verwendung des Auftragsgegenstandes sowie etwaige daraus resultierende Verunreinigungen mit schädlichen Stoffen oder Giftstoffen zu informieren.
2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Bestellers durchgeführter An- und Abtransport des Auftragsgegenstandes - einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung - auf seine Kosten durchgeführt, andernfalls wird der Auftragsgegenstand vom Besteller auf seine Kosten bei BMA angeliefert und nach Durchführung der Reparatur/des Services vom Besteller wieder abgeholt. Der Besteller trägt in jedem Falle die Transportgefahr.
3. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer versichert. Während der Auftragsausführung im Werk von BMA besteht kein Versicherungsschutz. Der Besteller hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Auftragsgegenstand, z. B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers bemüht sich BMA um Versicherungsschutz für diese Gefahren.
4. Bei Verzug des Bestellers mit der Übernahme kann BMA für die Lagerung in seinem Werk Lagergeld berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach dem Ermessen von BMA auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Bestellers.

§ 8 Reparaturfrist und Ausführungsfristen von Serviceleistungen

1. Angaben über Reparaturfristen und Ausführungsfristen von Serviceleistungen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
2. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparatur- bzw. Servicearbeiten verlängert sich die Reparatur- bzw. Ausführungsfrist entsprechend.
3. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbe-

sondere Streik und Aussperrung, sowie aufgrund des Eintritts von Umständen, die nicht von BMA zu vertreten sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Reparatur- bzw. Ausführungsfrist ein, es sei denn, solche Hindernisse haben auf die Fertigstellung des Auftragsgegenstandes keinen erheblichen Einfluss.

§ 9 Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme des ordnungsgemäß hergestellten Auftragsgegenstandes verpflichtet. Wegen unwesentlicher Mängel kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern. Unwesentlich ist ein Mangel insbesondere dann, wenn er die Funktionsfähigkeit des Auftragsgegenstandes nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt.
2. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Besteller erfolgt durch rügelose Entgegennahme am Ort der Reparatur bzw. Ort der Ausführung der Serviceleistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. Erfolgt die Abnahme aus Gründen, die BMA nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Meldung der Fertigstellung, so gilt die Abnahme mit Ablauf dieser Frist als erfolgt, wenn der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
4. Wird der Auftragsgegenstand in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 14 Tagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.
5. Soweit ein Probetrieb vereinbart ist, gilt die Abnahme nach einwandfreiem Probetrieb als erfolgt; spätestens jedoch 14 Tage nach Beginn des Probetriebs.
6. Eine förmliche Abnahme erfolgt nur, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, meldet BMA dem Besteller schriftlich die Abnahmebereitschaft an. Die förmliche Abnahme ist sodann binnen 3 Werktagen durchzuführen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. BMA behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag, unbeschadet weitergehender Sicherungsvereinbarungen, vor. Für die Fälle der Verbindung steht BMA ein Miteigentumsanteil am Auftragsgegenstand in Höhe des Wertes der Reparatur- bzw. Serviceleistungen zu.
2. BMA steht wegen seiner Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Auftragsgegenstand des Bestellers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteilbeschaffungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung gilt das Pfandrecht nur, soweit dieses unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 11 Mängelansprüche

1. Mängel der Arbeiten, die nachweislich auf Fehler des verwendeten Materials oder auf nicht einwandfreie Arbeit zurückzuführen sind, werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Nacherfüllung beseitigt:
 - a) Mängel müssen gegenüber BMA unverzüglich schriftlich angezeigt werden; erkennbare Mängel jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Übernahme im eigenen Betrieb; soweit ein Probetrieb vereinbart ist, nach Durchführung des Pro-

- bebetriebs. Nimmt der Besteller den Reparaturgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Gewährleistungsrechte nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehalten hat.
- b) Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Abnahme; dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 I Nr. 2 und 634 a I Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt.
 - c) Zur Nacherfüllung hat der Besteller BMA die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese, so ist Bauer von der Nacherfüllung befreit.
 - d) Soweit BMA erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, die Nachbesserung verweigert wird oder nicht zur Mängelbeseitigung führt und dem Besteller eine weitere Nachbesserung nicht zugemutet werden kann, so hat der Besteller nach seiner Wahl das Recht, die Vergütung durch Erklärung gegenüber BMA zu mindern oder, soweit es sich nicht um Bauleistungen handelt, vom Vertrag zurückzutreten.
 - e) Die Mängelansprüche erlöschen, wenn der Gegenstand der Arbeit durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung gelitten hat oder wenn an ihm Änderungen oder Reparaturen ohne schriftliche Zustimmung von Bauer vorgenommen worden sind und die Änderungen oder Reparaturen zu dem Mangel geführt haben. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel auf Verschleiß beruht.
 - f) Die in Erfüllung dieser Mängelansprüche ersetzten Teile gehen, vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung, mit dem Ausbau in das Eigentum von BMA über.
 - g) Für die Nacherfüllung haftet BMA im gleichen Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten und zwar bis zu 12 Monate nach Vornahme der Nacherfüllung, in jedem Fall jedoch bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist gemäß § 11 Nr. 1b).
2. Für fehlerhafte Arbeiten des vom Besteller beigeordneten Personals haftet BMA nur, wenn BMA fehlerhafte Anweisungen gegeben oder Aufsichtspflichten verletzt hat.
 3. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen BMA aufgrund mangelhafter Arbeiten sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden wie Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn. Dies gilt nicht, soweit bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Ansprüche des Bestellers aufgrund von Schäden, die am Auftragsgegenstand selbst entstanden sind, richten sich nach § 12 dieser Bedingungen.

§ 12 Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGBs einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet BMA bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadenersatz haftet BMA - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Falle Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet BMA nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung von Bauer jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
3. Die sich aus 2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit BMA einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit und Verzug wegen der Verletzung von Kardinalspflichten.
 4. Soweit dem Besteller nach § 12 Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Mängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gem. § 11 1.b). Im Lieferantenregress, für den Fall der Arglist und in den in § 12 Ziffer 2. bestimmten Fällen sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
 5. Soweit die Schadenersatzhaftung von BMA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BMA.

§ 13 Haftung für überlassenes Bedienpersonal

Überlässt BMA Arbeitnehmer an den Besteller, übernimmt BMA die Gewähr dafür, dass die überlassenen Arbeitnehmer für die Ausführung der bezeichneten Arbeiten geeignet sind. Über die Auswahl des Arbeitnehmers hinaus trifft die BMA keine Haftung für etwaige von dem Arbeitnehmer ausgeführte Arbeiten. Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des überlassenen Arbeitnehmers für den Besteller Ansprüche gegen die BMA geltend machen, ist der Besteller verpflichtet, die BMA von diesen Ansprüchen freizustellen.

§ 14 Währung

Zahlungen haben in EURO zu erfolgen.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen das für den Hauptsitz von BMA in Schrobenhausen zuständige Gericht. BMA ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers oder am Sitz seiner Zweigniederlassungen, für die die Reparatur oder der Service durchgeführt wurde, zu klagen.

§ 16 Anwendbares Recht / Sonstiges

1. Für das Vertragsverhältnis sowie dessen gesamte Abwicklung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmen- oder Wohnsitz im Ausland hat.
2. Sofern dieser Vertrag und/oder Teile davon in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt werden, geht im Falle von Abweichungen die deutsche Fassung vor.
3. Soweit diese Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.